

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst - Lehramt für die
allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das
Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.
Hochschule: Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
Standort: Stuttgart
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

„Da die Kooperationen im Masterstudiengang zwischen der Akademie der Bildenden Künste und der Universität Tübingen nicht dokumentiert sind, muss die Hochschule einen entsprechenden Kooperationsvertrag schließen.“ (§ 20 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium hatte auf S. 151 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage vorgeschlagen: „Da die Kooperationen im Masterstudiengang nicht dokumentiert sind, muss die Hochschule entsprechende Kooperationsverträge schließen.“ (§ 20 StAkkrVO)

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme vom 12.10.2020 der Auflage widersprochen und hierzu auf bestehende Regelungen in den Zulassungs- und Prüfungsordnungen der kooperierenden Hochschulen verwiesen. Der Akkreditierungsrat hat die Stellungnahme geprüft und kommt zu dem folgenden Ergebnis: Die Zulassungs- und Prüfungsordnungen der Universitäten Stuttgart und Hohenheim beinhalten einen gesonderten und rechtsverbindlichen Paragraphen für Fächerkombinationen mit Kunst und Musik (künstlerisches Lehramt), der den Regelungen gemäß § 2 Abs. 7 sowie § 6 Abs. 5 und 6 Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) zur Ausgestaltung der Zweitfach-Kombinationen mit dem künstlerischen Lehramt an der Akademie der Bildenden Künste entspricht.

Die von der Hochschule vorgelegten Zulassungs- und Prüfungsordnungen bilden die Rechtsgrundlage für die Zweitfach-Kombinationen mit dem künstlerischen Lehramt an der Akademie der Bildenden Künste in Kooperation mit den Universitäten Stuttgart und Hohenheim. Die hochschulische Kooperation ist den Prüfungsordnungen der drei Hochschulen gemäß § 20 StAkkrVO verbindlich festgelegt.

Dies kann für die Kooperation der Akademie der Bildenden Künste mit der Universität Tübingen nicht festgestellt werden. Zwar enthält § 3b der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) Regelungen zu Zweitfach-Kombinationen mit dem künstlerischen Lehramt. Diese sind jedoch allgemein gehalten und beziehen sich auf Kooperationen mit Kunst- und Musikhochschulen insgesamt. Die mit den Akkreditierungsunterlagen vorgelegte Kooperationsvereinbarung zwischen der Akademie der Bildenden Künste und der Universität Tübingen bezieht sich nur auf den Bachelorstudiengang. Damit ist die hochschulische Kooperation gemäß § 20 StAkkrVO für die Universität Tübingen nicht verbindlich festgelegt.

Daher bewertet der Akkreditierungsrat den festgestellten Mangel nur teilweise als behoben. Die avisierte Auflage wird entsprechend angepasst.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis, eine Kooperationsvereinbarung anzustreben, die formativ über den wechselseitigen Verweis in den Prüfungsordnungen hinausgeht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis, in der Weiterentwicklung des Studiengangs die Bildungswissenschaft stärker als eigenständige Disziplin zu beachten.